



Reglement Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Von der Synode gestützt auf Art. 33, Abs. 3 KV und Art. 61a, Abs. 2 KO erlassen am 24. Juni 2013:

Art. 1 Grundsatz

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind Mitarbeitende, die insbesondere in den Gebieten der kirchlichen Sozialarbeit, der Diakonie und der Kinder-, Jugend- und Altersarbeit eingesetzt werden können.

Art. 2 Anstellung

- 1 Voraussetzung für die Anstellung ist die Anerkennung durch die Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz.
- 2 Durch den Kirchenrat sind vor einer Anstellung die Ausbildungsanerkennung und erforderlichen Qualifikationen zu überprüfen und die Zulassung zu erteilen.

Art. 3 Weitere Aufgaben

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone können Religionsunterricht erteilen sowie Gottesdienste halten, wenn die erforderliche Qualifikation nachgewiesen werden kann. Diese wird durch den Kirchenrat geprüft und bestätigt.

Art. 4 Besoldung

Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden nach Art ihrer Ausbildung eingestuft:

A FH Fachhochschule und theologisches Zusatzmodul

B HF Höhere Fachschule

Gemäss RAB, Anhang II

Art. 5 Ferien, Feiertage und Urlaub

Die Ansprüche richten sich nach dem Reglement Anstellung und Besoldung Art. 33 – 35.

Art. 6 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.